



An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen

09.04.2018

**Hochspannungsleitung, TOP 4.12, AUSW 14.03.2018 (Drucksache Nr.: 10036-18)
Stellungnahme zur Anfrage von Frau Rm Brunsing**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt.

Die von Ihnen angefragten Unterlagen liegen der Verwaltung nicht vor.

Auf telefonische Nachfrage am 19.03.2018 hat die Westnetz GmbH Ihre Aussage vom 25.02.2016 bekräftigt, dass eine Veröffentlichung bzw. eine Versendung der Unterlagen nicht möglich ist. Westnetz weist darauf hin, dass es sich bei den Unterlagen um Unternehmens-Interna handelt.

Grundsätzlich ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt, dass Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird dann vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Transport und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten worden sind.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist die sogenannte „technische Energieaufsicht“. Sie kann im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Behörde hat die Befugnis, technische und wirtschaftliche Auskünfte einzufordern bzw. Betriebsgrundstücke u. ä. zu betreten und dort Prüfungen durchzuführen.

Die Zuständigkeit für die technische Energieaufsicht liegt in Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde

Geschäftsbereiche: